II-78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.Gesetzgebungsperiode

14. 2. 1962

253/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h, K i n d l und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Neuregelung von Bestimmungen des ASVG., die mit der Rechtssystematik, im besonderen mit dem Grundsatz gleicher gesetzlicher Regelung gleichgearteter Fälle nicht vereinbarlich erscheinen.

-.-.-

Das ASVG. lässt es an der notwendigen Rechtssystematik fehlen, welch letztere in weitgehender Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens und in dem Grundsatz Ausdruck finden soll, dass rechtlich gleichgeartete Fälle einer gleichen gesetzlichen Regelung zu unterziehen sind. Nach den erläuternden Bemerkungen zum ASVG. ist beabsichtigt, das Leistungssystem in der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung jenem des Pensionsrechtes der öffentlichen Bediensteten anzugleichen, also die Renten entgeltsnahe zu gestalten. Dieser Zielsetzung ist man im Zuge der mehrfachen Novellierung des ASVG. weitgehend gerecht geworden.

Die nunmehr auf Grund eines Initiativantrages der Abg. Uhlir und Genossen zur Einführung beantragte dynamische (gleitende) Rente - eine übrigens seitens der Freiheitlichen seit Jahren vertretene Forderung - bedeutet eine Regelung, die an Wirtschaft, Sozialversicherungsträger und Bund nicht geringe Anforderungen stellt, wobei es gilt erworbene Ansprüche sowie die Stabilität der Währung keiner Gefährdung auszusetzen. Angesichts der zu gewärtigenden wirtschaftlichen Mehrbelastung durch die Einführung der dynamischen Rente spielt die Rechtssystematik, im besonderen der Grundsatz gleicher Regelung gleichgearteter Fälle, und zwar gekennzeichnet durch objektive Merkmale, eine besondere Rolle, sollen nicht Gruppen gleichartig Beschäftigter gegeneinander ausgespielt werden.

Während das Pensionssystem der öffentlichen Bediensteten, an welches die Pensionsversicherung nach dem ASVG. herangezogen werden soll, hinsichtlich des Anfalles des Versorgungsanspruches auf objektive Merkmale abgestellt ist - der Versorgungsanspruch erwächst unbeschadet weiterer Tätigkeit mit dem Ablauf des Jahres, in welchem der Bedienstete das 65. Lebensjahr erreicht -, bietet die Regelung nach dem ASVG. keinen befriedigenden Zustand.
Nach § 253 ASVG. hat der Versicherte Anspruch auf Altersrente nach Vollendung des 60. Lebens-

Sor (Alexander and Lander and Www.parlament.gv.at

253/J - 2 -

jahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 235 ASVG.) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs.2 ASVG.) nicht pflicht-versichert ist.

Dass die Renten(Pensions) gewährung nur für den Stichtag gelten soll, wie die Schiedsgerichte entschieden haben und dadurch im Einvernehmen des Dienstgebers und -nehmers auch eine fiktive Regelung ermöglicht wird, kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Eine solche Regelung würde gegen den Grundsatz gleicher Regelung gleichgearteter Fälle verstossen.

Die Stichtagregelung nach § 223 ASVG. vermag mangels objektiver Anfallsmerkmale nicht anders gewertet zu werden wie jene für Altersfrührenten, eine Regelung, die zur Verwässerung des Versicherungsprinzipes beizutragen geeignet erscheint. Es wäre daher dem Grundsatz gleicher gesetzlicher Regelung gemäss jene für den Anfall des Versorgungsgenusses öffentlich Bediensteter geltende Regelung zu wählen, die auf objektive Merkmale des Pensionsanfalles abgestellt ist.

Eine weitere notwendige Neuregelung muss in Ansehung der Art der Beseitigung von Kürzungsmassnahmen erblickt werden. Die 5. Novelle zum ASVG. hat wohl versucht. Härten zu beseitigen, die durch Kürzungsmassnahmen anlässlich der Überleitung zum Leistungsrecht des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG.-1935) entstanden sind, indem ein Zuschlag von 10 v.H. gewährt wurde, soweit die Rente einschliesslich des Zuschlages 50 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Mit Stichtagen und Leistungsgrenzen schafft man, wie die Praxis zeigt, keine befriedigenden Lösungen, wenn nicht neue Härten und eine Verwässerung des Versicherungsprinzipes. Es ware zu erwägen, ob man nicht die unbefriedigende Regelung, die ja doch nur wieder Altrentner betrifft, durch Wiederherstellung des vor dem GSVG. geltenden Grundbetrages von 35 % anstelle des durch das genannte Gesetz reduzierten Grundbetrages von 30 % einführen sollte, zumindest für jene Altrentner, die schon im Bezug des höheren Grundbetrages standen. Hiefür 🕾 🗎 spricht, dass das ASVG. die Grundsätze des Angestellten-Versicherungsgesetzes 1928 im wesentlichen übernommen hat und die Kürzungen nach dem GSVG. nur für 5 Jahre geplant waren.

Eine unabdingbare Forderung besteht schliesslich in der Beseitigung der mit der Verfassung nicht vereinbarlichen Ruhensbestimmungen (§ 94 ASVG.), eine Massnahme, die ich zuletzt in der Haussitzung vom 15.XII.1961 vertreten habe.

253/J

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, der Rechtssystematik und ihren Grundsätzen auch im Bereiche des ASVG. in der geschilderten Art Rechnung zu tragen, eine Regelung, der in Ansehung der beabsichtigten mit wesentlichen Kosten verbundenen Einführung der dynamischen Rente besondere Bedeutung beizumessen ist?